

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LEW TELNET GMBH ZUR HERSTELLUNG EINES GLASFASERHAUSANSCHLUSSES

1 VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 LEW TelNet ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Lechwerke AG und betreibt als Telekommunikationsnetzbetreiber das im Eigentum der Lechwerke AG stehende Telekommunikationsnetz.
- 1.2 Gegenstand der Vereinbarung zwischen LEW TelNet und dem Vertragspartner (Kunden) ist die Errichtung eines unbeschalteten Glasfaserhausanschlusses. Aus dem Hausanschlagsauftrag resultiert für LEW TelNet keine Pflicht zur Erbringung und für den Kunden keine Verpflichtung zur Abnahme von Telekommunikationsdienstleistungen. Für die Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen ist ein gesonderter Vertrag mit einem Telekommunikationsdiensteanbieter erforderlich.
- 1.3 Die Errichtung einer etwaig notwendigen oder gewünschten Innenhausverkabelung ist nicht Vertragsbestandteil; für sämtliche Installationen nach dem Hausübergabepunkt ist der Hausanschlussnehmer/Eigentümer verantwortlich.

2 ALLGEMEINES

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil des Angebots für die Herstellung eines Glasfaserhausanschlusses (Hausanschluss) zwischen der LEW TelNet GmbH, Oskar-von-Miller-Str. 1 b, 86356 Neusäß, nachstehend „LEW TelNet“ genannt, und dem Vertragspartner, nachstehend „Kunde“ genannt. Diese gelten ebenso für Auskünfte, Beratungen und Störungsbeseitigungen. Spätestens mit der Bereitstellung gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen.
- 2.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn LEW TelNet ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich.
- 2.3 LEW TelNet ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung oder Teilen davon zu beauftragen. Soweit LEW TelNet zur Herstellung des Hausanschlusses Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

3 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES UND KÜNDIGUNG

- 3.1 Angebote von LEW TelNet sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt, vorbehaltlich einer gesonderten Regelung, durch die schriftliche Auftragsbestätigung von LEW TelNet zustande, spätestens mit der Bereitstellung der Leistung durch LEW TelNet. Der Auftrag durch den Kunden hat grundsätzlich in Textform zu erfolgen.
- 3.2 Beschaffungsangaben, Beschaffungs- oder Haltbarkeitsgarantien und sonstige Vereinbarungen, die vor, bei oder nach Abschluss des Vertrags über die Herstellung eines Hausanschlusses abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 3.3 Der Vertrag ist für beide Seiten mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 3.4 Im Falle einer Kündigung ist LEW TelNet berechtigt, die im Eigentum der LEW TelNet bzw. Lechwerke AG stehenden Einrichtungen (z.B. Glasfaserkabel) zu entfernen. Der Kunde ist im Falle einer Kündigung berechtigt, die Entfernung dieser Einrichtungen zu verlangen.

4 HAUSANSCHLUSS / EIGENTUM

- 4.1 Der Kunde ist Eigentümer des vertragsgegenständlichen Grundstücks und Gebäudes oder berechtigt, im Namen des/der Eigentümer(s) die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen einzugehen und erforderlichen Rechte einzuräumen.
- 4.2 Der Hausanschluss verbindet die Hausinstallation mit dem Breitbandnetz der Lechwerke AG. Das Ende der Anschlussleitung auf privatem Grund bildet den Hausübergabepunkt. Der Hausübergabepunkt ist vor unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt. Der Hausübergabepunkt wird in der zur Zeit der Bauausführung üblichen Bauweise als Einzelbauteil installiert.
- 4.3 Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der LEW TelNet oder durch deren Beauftragte bestimmt.
- 4.4 LEW TelNet überlässt den Hausübergabepunkt dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung von LEW TelNet in Anspruch nehmen können.
- 4.5 Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von LEW TelNet den Hausübergabepunkt zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteileranlage angemessen auszugleichen sind.
- 4.6 Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Lechwerke AG und stehen in deren Eigentum oder werden über LEW TelNet

von Dritten dem Kunden zur Nutzung überlassen. Dabei entsteht jedoch kein Vertragsverhältnis zwischen diesen Dritten und den Kunden der LEW TelNet. Die Kunden erlangen dadurch kein Eigentum am Hausanschluss. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch LEW TelNet oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- 4.7 LEW TelNet ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen von LEW TelNet. Die Kosten werden individuell ermittelt und können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 4.8 Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist LEW TelNet unverzüglich mitzuteilen.
- 4.9 Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z.B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf zur Verfügung.

5 TERMINE

Etwaige genannte Termine sind Plantermine, die unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Mitwirkung des Kunden, einem planmäßigen Fortgang der Arbeiten sowie unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, wie z.B. höhere Gewalt, stehen. Die Termine stellen damit keine Leistungstermine dar

6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Der fällige Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu zahlen. Soweit keine anderen vertraglichen Regelungen getroffen wurden, ist der Rechnungsbetrag sofort ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, wird LEW TelNet den Rechnungsbetrag frühestens zwölf Tage nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden abbuchen.
- 6.2 Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von LEW TelNet sind vom Kunden in Textform zu erheben. Rechnungen von LEW TelNet gelten als vom Kunden genehmigt, wenn den Rechnungen nicht binnen vier Wochen nach Zugang (Rechnungen gelten am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen) in Textform widersprochen wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
- 6.3 Gegen Forderungen von LEW TelNet steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis zu.

7 BONITÄTSPRÜFUNG

- 7.1 LEW TelNet behält sich vor, Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden zum Zwecke der Bonitätsprüfung bei der für den Sitz des Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutz für allgemeine Kreditsicherung) bzw. über Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbeseid, bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. Unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird LEW TelNet diese Datenübermittlung nur insoweit vornehmen, als es zur Wahrung berechtigter Interessen von LEW TelNet erforderlich ist und dabei schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen SCHUFA-Gesellschaft bzw. Wirtschaftsauskunftei (auf Anfrage nennt LEW TelNet dem Kunden die Anschriften der Unternehmen) Auskunft über seine ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Unternehmen speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder die Anschrift des Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.
- 7.2 LEW TelNet kann das Zustandekommen des Vertrages davon abhängig machen, dass keine negativen Auskünfte zu Merkmalen der Bonität des Kunden vorliegen.
- 7.3 Sollten sich aufgrund der durchgeführten Bonitätsprüfung nach Auftragsannahme begründete Zweifel an der Bonität des Kunden ergeben, so ist LEW TelNet berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommene Leistung zu zahlen.

8 GEWÄHRLEISTUNG

Für Sach- und Rechtsmängel haftet LEW TelNet nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

- 8.1 LEW TelNet hat mangelhafte Lieferungen oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist auftreten und deren Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist, nach Wahl von LEW TelNet unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen. LEW TelNet haftet nicht für Art und Güte der vom Auftraggeber bzw. von Dritten, soweit diese nicht in Erfüllung der vertraglichen Pflichten von LEW TelNet tätig sind, erbrachten Leistungen bzw. gelieferten Sachen.
- 8.2 Zur Mängelbeseitigung ist LEW TelNet angemessene Zeit und ausreichend Gelegenheit zu geben. Wird LEW TelNet dies verweigert, ist LEW TelNet insoweit von der Gewährleistung befreit.
- 8.3 Lässt LEW TelNet eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- 8.4 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartner oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.
- 8.5 Weitere Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners gegen LEW TelNet und deren Erfüllungshilfen sind ausgeschlossen.
- 8.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, bei Bauwerken 5 Jahre ab Abnahme.
- 8.7 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist LEW TelNet berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 9 HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN**
- 9.1 Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder eine der nachfolgenden Ausnahmen gegeben ist.
- 9.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LEW TelNet für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von LEW TelNet garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.
- 9.3 Soweit eine Haftung von LEW TelNet besteht, ist diese auf einen Gesamtbetrag von 2,5 Mio. € beschränkt. Eine Haftung für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn sowie für den Verlust von Informationen und Daten besteht nicht.
- 9.4 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Ziffern 9.1-9.3 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verkäufers entstanden sind sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.5 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von LEW TelNet.
- 9.6 LEW TelNet haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen entstehen.
- 10 GRUNDSTÜCKSBENUTZUNG**
- 10.1 Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen

zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das von LEW TelNet genutzte Breitbandnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

10.2 Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

10.3 Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von LEW TelNet die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (Grundstückseigentümerkklärung) zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne des Absatzes 1, unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen, beizubringen. LEW TelNet stellt dem Kunden ein entsprechendes Musterformular zur Verfügung.

10.4 Der Eigentümer gestattet den Mitarbeitern der LEW TelNet oder der von ihr beauftragten Drittfirmen das Betreten des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude zur Herstellung des Glasfaserhausanschlusses.

11 DATENSCHUTZ

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden von LEW TelNet im Sinne der jeweils aktuell gültigen Datenschutzgesetze erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden vertraulich behandelt. Im Bedarfsfall werden durch die LEW TelNet nur solche Kundendaten an deren Geschäftspartner weitergegeben, welche zur Abwicklung der Leistungen unbedingt erforderlich sind. Hierzu stimmt der Kunde zu.

12 SCHLICHTUNG

Besteht zwischen dem Kunden und LEW TelNet Streit darüber, ob LEW TelNet die in den §§ 43a, 45-46 Abs. 2 und 84 TKG vorgesehenen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden erfüllt hat, kann der Kunde bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Der Antrag kann im Online-Verfahren oder schriftlich per Brief oder Telefax gestellt werden. Der Antrag ist zu richten an: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Ref. 216, Schlichtungsstelle, Postfach 80 01, 53105 Bonn. Formulare für die Antragstellung sowie verfahrenstechnische Hinweise zur Antragstellung sind unter dieser Adresse oder im Internet unter www.bundesnetzagentur.de erhältlich.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Ergänzungen und Abweichungen von vertraglichen Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, das gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Textformerfordernisses.

13.2 An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die jeweiligen Rechtsnachfolger gebunden.

13.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Zieles vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen.